

Gestaltungsmissbrauch - Gesamtplanrechtsprechung

Anwendungsfall der Gesamtplanrechtsprechung

- Wesentliche Betriebsgrundlage wird steuerneutral zu BW in ein anderes BV ausgegliedert
- Anschließend Veräußerung des Betriebs bzw. MU-Anteils

BFH + FinVerw: Keine Anwendung der Steuervergünstigung
(§§ 16, 34 EStG)

Laut BFH kein Anwendungsfall der Gesamtplanrechtsprechung

- Wesentliche Betriebsgrundlage wird steuerneutral zu BW in ein anderes BV ausgegliedert
- Anschließend **unentgeltliche Übertragung** des Betriebs bzw. MU-Anteils

BFH: Buchwertübertragung nach § 6 Abs. 3 EStG

FinVerw: § 6 Abs. 3 EStG nicht anwendbar

Kein Anwendungsfall der Gesamtplanrechtsprechung

- Wesentliche Betriebsgrundlage wird veräußert bzw. entnommen **unter Aufdeckung stiller Reserven**
- Anschließend unentgeltliche Übertragung des Betriebs bzw. MU-Anteils

BFH + FinVerw: Buchwertübertragung nach § 6 Abs. 3 EStG

Kein Anwendungsfall der Gesamtplanrechtsprechung

- Wesentliche Betriebsgrundlage wird veräußert bzw. entnommen unter Aufdeckung stiller Reserven
- Anschließend **Einbringung** des Betriebs bzw. MU-Anteils in eine **Personengesellschaft** oder **Kapitalgesellschaft** gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten

BFH + FinVerw: Buchwert-Wahlrecht nach §§ 20, 24 UmwStG

Gesamtplanrechtsprechung anwendbar?

- Wesentliche Betriebsgrundlage wird **steuerneutral zu BW** in ein anderes BV ausgegliedert
- Anschließend Einbringung des Betriebs bzw. MU-Anteils in eine Personengesellschaft oder Kapitalgesellschaft gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten

FinVerw: §§ 20, 24 UmwStG nicht anwendbar

Keine höchstrichterliche Rechtsprechung